

Gemeinde Ihringen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (Gesetzblatt Seite 292), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen in seiner Sitzung vom 19. Juni 2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) der Verwaltungsausschuss
 - b) der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von persönlichen Vertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Jeweils ein Ausschussmitglied und dessen Vertreter soll im Ortsteil Wasenweiler wohnhaft sein.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro beträgt;
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6**Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7**Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - c) Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - d) Schul- und Kindergartenwesen,
 - e) Gesundheits- und Veterinärwesen,
 - f) Marktwesen,
 - g) Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - h) Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd-, Fischerei- und Weidepacht.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung oder sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT VI bis BAT IV b und von Arbeitern der Lohngruppe 6 und 7,
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
 - c) die Stundung von Forderungen,
 - I. bis zu 6 Monaten und mehr als 50.000 Euro,
 - II. von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - III. von mehr als 12 Monaten und mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro,
 - d) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 - e) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
 - f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
 - g) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - b) Versorgung und Entsorgung,
 - c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - d) Verkehrswesen,
 - e) technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - f) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - g) Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BauGB),
 - g) die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53 und 54 Landesbauordnung (LBO)
 - h) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
 - i) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB,
 - j) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach den städtebauförderungsrechtlichen Teilen des Baugesetzbuches,
 - k) die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§§ 55 LBO), soweit sich aus diesem Bauvorhaben eines Dritten wesentliche Beeinträchtigungen der Rechte der Gemeinde ergeben,
 - l) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall.

§ 9**Beratende Ausschüsse**

Die Bildung beratender Ausschüsse im Bedarfsfall ist möglich.

IV. Der Bürgermeister**§ 10****Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11**Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
 - c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis BAT VII und Arbeitern der Lohngruppe BMTG 1 bis 5;
 - d) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

- e) die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - I. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
 - II. bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro ;
- f) der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
- g) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- i) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
- j) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- k) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
- l) die Zustimmung nach § 51 der Landesbauordnung (LBO) zu Baugesuchen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und von den Festsetzungen nicht abweichen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Gemeinderäte als 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

VI. Ortsteile

§ 13

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - a) Ihringen
 - b) Wasenweiler
- (2) Der Name des in Absatz 1 b) bezeichneten Ortsteils wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden im Rahmen der örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungsanteilen wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

a)	Wohnbezirk Ihringen (oder Wohnbezirk I)	14 Sitze
b)	Wohnbezirk Wasenweiler (oder Wohnbezirk II)	4 Sitze
- (3) Vor jeder Gemeinderatswahl ist die Sitzverteilung zu überprüfen.
- (4) Alle im Eingliederungsvertrag vom 14. Januar 1974 getroffenen Vereinbarungen sind ohne Einschränkung Bestandteil dieser Satzung.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15

Einrichten von Ortschaften

Es wurde folgende Ortschaft eingerichtet:

Wasenweiler, bestehend aus der ehemals selbständigen Gemeinde Wasenweiler.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

- (1) In der nach § 15 eingerichteten Ortschaft ist ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt acht Mitglieder.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - b) die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - d) die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
 - e) die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - f) der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - d) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
 - e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
 - g) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 20.000 Euro.
- Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.
- h) Weitergehende Regelungen gemäß § 6 der Eingliederungsvereinbarung vom 14. Januar 1974 werden unverändert übernommen.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Im Übrigen findet § 7 der Eingliederungsvereinbarung vom 14. Januar 1974 entsprechend Anwendung, sofern dort weitergehende Regelungen enthalten sind.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Wasenweiler ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortsverwaltung Wasenweiler“. Der Aufgabenkatalog ist in § 10 der Eingliederungsvereinbarung vom 14. Januar 1974 enthalten und entsprechend anzuwenden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 7. März 1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ihringen, 19. Juni 2000

(Dienstsiegel)

Obert
Bürgermeister